

9534

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Thurgau

(Vom 19. September 1966)

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

In der Volksabstimmung vom 10. Juli 1966 haben die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau mit 14382 Ja gegen 6195 Nein einer Änderung von § 21, Absatz 1, der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 19. Juli 1966 ersucht der Regierungsrat des Kantons Thurgau um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Der bisherige und der neue Text dieser Bestimmung lauten:

Bisheriger Text	Neuer Text
§ 21, Abs. 1	§ 21, Abs. 1
<p><i>Die Mitglieder des Grossen Rates und alle Beamten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</i></p>	<p><i>Die Mitglieder des Grossen Rates, sowie die übrigen Behörden und alle Beamten des Kantons, der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</i></p>

Nach dem bisherigen Wortlaut der Verfassungsbestimmung war die Amtsdauer der Grossratsmitglieder und aller Beamten auf drei Jahre festgesetzt. Wie in der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an das Thurgauer Volk vom 24. Mai 1966 ausgeführt wird, galt es als unbestritten, dass die Verfassungsregel einer dreijährigen Amtsdauer für Behördemitglieder und Beamtenschaft im Kanton, Bezirk, Kreis, in der Munizipal- und Ortsgemeinde ebenso wie für die Gerichte Anwendung finde. Der neue § 21, Absatz 1, erhöht nun die Amtsdauer auf vier Jahre, wobei gleichzeitig der Anwendungsbereich deutlich umschrieben wird (Mitglieder des Grossen Rates, alle übrigen Behörden und alle Beamten des Kantons, der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden). Für Primar-

schulbehörden, Sekundarschulvorsteherschaften und Behörden der beiden Landeskirchen war die vierjährige Amtsdauer schon früher eingeführt worden.

Es leuchtet ein, dass diese Änderung nur das kantonale öffentliche Recht betrifft und dem Bundesrecht nicht widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. September 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schaffner

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Thurgau**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1966,
in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 10. Juli 1966 angenommenen Änderung von § 21, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Thurgau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Thurgau (Vom 19. September 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9534
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1966
Date	
Data	
Seite	329-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.